

Naturschutzförderprogramme

Seit Beginn der 1990er Jahre bestehen beim Landkreis Hameln-Pyrmont Naturschutzprogramme, die den Erhalt, die Pflege und die Entwicklung oder auch die Neuanlage für den Naturschutz bedeutsamer Elemente in der freien Landschaft als Ziel verfolgen.

Insbesondere wird der Erhalt, die Pflege und die Entwicklung von Kalk-Halb-Trockenrasen oder Feuchtwiesen, die Neuanlage oder Instandsetzung von Streuobstwiesen und Feldhecken, die Pflege von Kopfweiden oder die Anlage von Ackerrandstreifen und Gewässerrandstreifen finanziell gefördert.

Derzeitig bestehen über 100 Bewirtschaftungsvereinbarungen mit einer Fläche von insgesamt 82,3 Hektar. Für die Programme, die mit einer jährlichen Entschädigungszahlung verbunden sind, werden derzeit keine neuen Vereinbarungen abgeschlossen. Bestehende Vereinbarungen werden aber fortgesetzt.

Im Rahmen des Heckenschutz- und Anpflanzungsprogramms können weiterhin Zuschüsse zu Pflanzgut- und Materialkosten für die Anlage von Streuobstwiesen, Feldhecken, Baumreihen oder auch zur Kopfweidenpflege beantragt werden. Der Antrag kann formlos unter Angabe der Gemarkung, Flur, Flurstücksnummer bei der Unteren Naturschutzbehörde gestellt werden.

Heckenschutz- und Anpflanzungsprogramm (siehe auch Flyer)

Bei einer Teilnahme am Heckenschutz- und Anpflanzungsprogramm werden für die Neuanpflanzung von Feldhecken, Streuobstwiesen und Solitärbäumen im Außenbereich finanzielle Förderungen gewährt. Die Kosten für das Pflanzgut werden vom Landkreis vollständig übernommen. In bestimmten Fällen wird auch die Pflege von Gehölzen in der freien Landschaft bezuschusst. Voraussetzung für die Programmteilnehmer ist, dass diese sich verpflichten, für mindestens 15 Jahre die angepflanzten Bäume und Sträucher zu erhalten. Derzeitig bestehen Verträge mit insgesamt 61 Programmteilnehmern für eine Gesamtfläche von 42,5 Hektar auf denen Neuanpflanzungen vorgenommen wurden.



© M. Buschmann



© M. Buschmann

Gewässerrandstreifenprogramm

Im Rahmen des Gewässerrandstreifenprogramms wird der Verzicht auf eine intensive ackerbauliche Nutzung von Gewässerrandstreifen zugunsten einer extensiven Grünlandbewirtschaftung gefördert. Voraussetzung ist, dass der Randstreifen entlang eines Gewässers II. Ordnung verläuft und eine Breite von i.d.R. 10 Metern nicht unterschreitet. Art und Umfang der jeweiligen Grünlandnutzung sowie die daraus resultierende Nutzungsentschädigung werden zwischen Landwirt(in) und Naturschutzbehörde vertraglich festgelegt. Derzeitig bestehen Verträge mit insgesamt 32 Programmteilnehmern für eine Gesamtfläche von 13,8 ha, bzw. eine Gesamtlänge von 14.059 Metern, auf denen Gewässerrandstreifen extensiv bewirtschaftet werden.

Ackerrandstreifenprogramm

Im Rahmen des Ackerrandstreifenprogramms wird ein angemessener Ausgleich für Ertragseinbußen bei einer extensiven Bewirtschaftung von Randstreifen auf Getreideanbauflächen gefördert. Durch einen Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, Düngung und Kalkung soll die Wiederansiedlung gefährdeter bzw. vom Aussterben bedrohter Ackerwildkräuter ermöglicht werden. Derzeitig bestehen Verträge mit insgesamt 4 Programmteilnehmern für eine Gesamtfläche von 4 ha, auf denen Ackerrandstreifen extensiv bewirtschaftet werden.



Extensivierung für Trockenrasen und Feuchtgrünwiesen

Am Extensivierungsprogramm für Trockenrasen und Feuchtwiesen können Landwirtinnen und Landwirte teilnehmen, die über derartige naturschutzwürdige Flächen verfügen. Förderfähig sind die extensive Bewirtschaftung und fachgerechte Pflege von Trockenrasen und Feuchtwiesen, wofür eine Bewirtschaftungsvereinbarung zwischen Landwirt(in) und Naturschutzbehörde abgeschlossen wird, auf deren Grundlage sich auch die Höhe der finanziellen Förderung bestimmt. Derzeitig bestehen Verträge mit insgesamt 10 Programmteilnehmern für eine Gesamtfläche von 22 ha, auf denen die v. b. Biotopflächen extensiv bewirtschaftet werden.